

Aktenzeichen: 6 VR 1552, Amtsgericht Montabaur

Es handelt sich um die neueste Fassung der Satzung vom 12. Mai 2012.

Hardert, 06.07.102

Dr. Ch. Reusch, Präsident

SATZUNG

DER

WELTFRIEDENSUNION e. V.

A) Ziel, Aufgabe, Name, Sitz

B)

§ 1) Ziel, Aufgabe

1)

2)Die Vereinigung arbeitet ausschließlich für das Ziel, den WELTFRIEDEN zu verwirklichen und dadurch die sozialen, ökologischen und ökonomischen Probleme auf der Erde dauerhaft zu beseitigen.

3) WELTFRIEDEN im Sinne dieser Satzung ist ein ganzheitlicher Begriff: Er bedeutet

„das weltweite friedliche Zusammenleben aller Menschen in Sicherheit und Freiheit ohne soziale Probleme in einer gesunden Umwelt aufgrund einer umfassenden geistigen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Neuorientierung durch eine planetare, föderative Neuorganisation der gesamten Menschheit auf der Basis der Naturgesetze und der göttlichen Gebote (VEREINIGTE MENSCHHEIT).“

3) Aufgabe der Vereinigung ist es, die Idee des WELTFRIEDENS im Sinne dieser Satzung zu verbreiten und einen WELTFRIEDENSVERTRAG nach Massgabe des

dieser Satzung beigefügten WELTFRIEDENSPLANES
– oder ein vergleichbares Konzept – zu initiieren.

§ 2) Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- 1) Die Vereinigung trägt den Namen WELTFRIEDENS-UNION (WFU). Der Name von nationalen Verbänden und anderen Untergliederungen lautet WELTFRIEDENSUNION mit einem entsprechenden Zusatz.
- 2) Der Sitz der Vereinigung befindet sich vorläufig in D-56410 Montabaur.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit dem 31.12.1987.
- 4) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“.

§ 3) Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks, wie er sich aus § 1 dieser Satzung ergibt,

- wirbt die Vereinigung im Inland und im Ausland für die Idee des WELTFRIEDENS im Sinne dieser Satzung und für den als Anlage beigefügten WELTFRIEDENSPLAN durch Informations- und Vortragsveranstaltungen, durch Zusammenarbeit mit den Medien u.ä.,
- setzt sich der Verein mit den Regierungen der Nationalstaaten sowie mit den in Betracht kommenden nationalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen in Verbindung, um sie für die Idee des WELTFRIEDENS im Sinne dieser Satzung sowie für den WELTFRIEDENSPLAN zu gewinnen,
- bemüht sich der Verein um Kontakte, um Erfahrungsaustausch und um Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die dem WELTFRIEDEN im Sinne dieser Satzung dienen,

- fördert der Verein die internationale Begegnung und den Jugendaustausch, insbesondere auf den Gebieten der Kunst, der Interkulturalität, des Sports und der Wissenschaft sowie in anderen Bereichen,
- initiiert und fördert die Vereinigung, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der UNO, die Einrichtung von sog. Friedenszentren, das sind Stätten der Begegnung, Friedenserziehung und gemeinsamen Ausbildung in den Hauptkrisengebieten der Erde,
- setzt sich der Verein dafür ein, dass die Idee des WELTFRIEDENS im Sinne dieser Satzung und das Konzept des WELTFRIEDENSPLANES Bestandteil des Bildungs- und Erziehungssystems werden,
- fördert der Verein – ohne dadurch Gewinne zu erzielen – die Entwicklung innovativer, evolutionärer Technologien, welche die Lebensqualität der menschlichen Gesellschaft in einer gesunden Umwelt verbessern, ihre Existenz sichern und ihre Evolution unterstützen,
- fördert der Verein im Hinblick auf die Wechselbeziehung zwischen körperlicher Gesundheit und seelisch-geistiger Verfassung eine Lebensführung im Einklang mit den Naturgesetzen,
- fördert der Verein die Bewusstseinsweiterung des Einzelnen und der gesamten menschlichen Gesellschaft durch Unterstützung bewährter persönlichkeitsfördernder Programme und geistiger Techniken.
- fördert der Verein die Tradition der vedischen Wissenschaft, vedischer Praktiken und vedische Bildungsansätze.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Ausgaben der Vereinigung werden durch Einnahmen aus den – fakultativen – Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus Einnahmen im Sinne der §§ 6 und 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung ermöglicht.
- 3) Alle der Vereinigung zufließenden Mittel dienen der Verwirklichung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Es werden nur Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gezahlt, die dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen. Etwaige Überschüsse in einem Rechnungsjahr werden den Rücklagen für die nachhaltige Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zugeführt.

§ 5 Stellung des Vereins

- 1) Die WFU ist weltanschaulich, politisch und wirtschaftlich unabhängig. Sie ist keiner Konfession, Religionsgemeinschaft, politischen Partei oder weltanschaulichen Vereinigung verpflichtet.
- 2) Eine Vertretung privater Interessen einzelner Mitglieder ist unzulässig.

C) Mitgliedschaft

§ 6) Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Mitglied der WFU können alle Menschen unabhängig von Nationalität, Rasse, Alter, Weltanschauung, Religion oder Mitgliedschaft in einer anderen politischen oder sonstigen Organisation werden, die die Aufgabenstellung nach § 1 dieser Satzung zu fördern bereit sind.

§ 7) Formen der Mitgliedschaft

- 1) aktive Mitglieder sind Personen, die in einem Organ oder in einer Institution der Vereinigung eine organisatorische, wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige Tätigkeit ausüben.
- 2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zielsetzung der Vereinigung durch finanzielle Beiträge, durch Spenden oder auf andere Weise unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den WELTFRIEDEN im Sinne dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

§ 8) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung der WFU beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft in der WFU erlischt, wenn das Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Austritt erklärt. Der Ausschluss eines Mitglieds gegen seinen Willen ist nur möglich, wenn es der Zielsetzung der Vereinigung wiederholt grob zuwiderhandelt oder wenn es auf andere Weise den Vereinsinteressen schadet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dabei ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 9) Mitgliedsbeiträge

Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitgliederversammlung kann – fakultative – Mitgliedsbeiträge festsetzen.

D) Organe der WFU

§ 10) Organe

Organe der WFU sind die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 17) und der Vorstand (§§ 18 bis 21).

§ 11) Parität

Der Vorstand und Delegiertenversammlungen der WFU müssen, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und ähnliche Gremien sollen nach Möglichkeit paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.

§ 12) Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

3) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt wird.

4) Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zehn Tage abkürzen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ablehnen, wenn er den Zielen dieser Satzung zuwiderläuft.

6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden.

7) Ist aufgrund der Größe der Vereinigung die Durchführung einer Mitgliedervollversammlung nicht mehr möglich, wird eine Delegiertenversammlung gebildet.

§ 13) Sitzungsordnung

1) Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall eine/r der Vizepräsidentinnen/en.

2) Jede Sitzung beginnt mit einer Zeit der Stille vom 10 Minuten. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder des Präsidiums kann die Sitzung gegebenenfalls für eine weitere Zeit der Stille unterbrochen werden.

3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen.

§ 14) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- Entgegennahme des Berichts des/der Schatzmeisters/in
- Entgegennahme von Berichten der Untergliederungen, Arbeitsgruppen oder sonstiger Gremien
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Satzung und den Haushaltsplan
- Festsetzung der – fakultativen – Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 2)

- Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 3)
- Vergabe von Auszeichnungen an Personen, die sich um den WELTFRIEDEN im Sinne dieser Satzung verdient gemacht haben.
- Verabschiedung von Resolutionen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 15) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist (§12 Abs. 4), wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend und mindestens ein Drittel der Erschienenen Frauen bzw. Männer sind. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine höhere Mindestzahl festlegen.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Erhält ein Antrag 50 % der Stimmen, aber nicht die qualifizierte Mehrheit nach Satz 1, entscheiden der Präsident und die Präsidentin, sofern anwesend, gemeinsam über die Annahme des Antrags. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

2) Wichtige Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein vom Vorstand zu führendes Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei ist auch die Zeit und der Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 16) Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied Geheimabstimmung mit dem Stimmzettel verlangt.

§ 17) Wahlen

1) Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Bei Einverständnis aller anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen

2) Die Wahl der Präsidentin und des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten/innen und der weiteren Beisitzer muss jeweils in einem separaten Wahlgang durchgeführt werden. Der Stimmzettel muss die Namen aller Kandidaten /innen enthalten und es darf jeweils nur ein/e Kandidat/in angekreuzt werden. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Erforderlichenfalls erfolgt eine Stichwahl.

§ 18) Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und - vorläufig - zwei weiteren Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus vier Personen; es wird gebildet von der Präsidentin und dem Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin und einem Vizepräsidenten. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Für eine Übergangszeit kann der Vorstand aus dem Präsidenten und der Präsidentin sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern bestehen.

3) Das Präsidium bestimmt die Richtlinien, nach denen der Gesamtvorstand seine Aufgaben erfüllt.

4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin und der Präsident. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 19) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinigung und gibt ihrer Arbeit die für die Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne der §§ 1 und 3 dieser Satzung erforderlichen Impulse. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Gründung von Unterverbänden

§ 20) Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Einverständnis aller stimmberechtigten Mitglieder sind auch kürzere Ladungsfristen, mündliche Einladungen sowie telefonische Beschlussfassungen zulässig.

2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

3) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten im übrigen § 12 Abs. 5 sowie § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 21) Amtsdauer des Vorstandes

1) Die Neuwahl des Vorstandes findet nach Ablauf von zwei Jahren statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dieser Zeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

2) Vorstandsmitglieder, die der Zielsetzung der Vereinigung grob zuwiderhandeln oder auf andere Weise den Vereinsinteressen schaden, können auf Antrag des Vorstandes (Mehrheitsbeschluss) oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. § 8 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

E) Sonstiges

§ 22) Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der Untergliederungen der WFU müssen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Das gilt insbesondere für den Grundsatz der Parität in § 11 sowie für die Regelungen in den §§ 13 Abs. 2 sowie 15 Abs. 1 und 2.

§ 23) Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Vereinsgründung bzw. der letzten Satzungsänderung möglich.

§ 24) Vereinsende

1) Eine Auflösung der WFU soll erst nach Erreichung des Vereinszwecks (§ 1 der Satzung) erfolgen. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Präsidentin und der Präsident zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den §§ 47 ff. BGB.

3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

4) Das Gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Hardert, den 14. Mai 2012

.....
Dr. Ch. Reusch
- Präsident -